



KONSOLIDIERTER

Offenlegungsbericht

State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG

Nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR)

Zum 30. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
1.1.	Anwendungsbereich der CRR	4
1.2.	Angemessenheit der Offenlegung (Art. 431 (3) CRR)	6
2.	Offenlegung von Schlüsselparametern (Art. 447 CRR).....	7
3.	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 437a CRR)	9
4.	Unternehmensführungsregelungen (Art. 435 (2) a) CRR)	15
5.	Anhang A – Ergänzung zu den Offenlegungstabellen	16
6.	Abkürzungsverzeichnis	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EU KM1 – Schlüsselparameter der SSEHG Gruppe und SSBI	7
Tabelle 2: EU ILAC - Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)	10
Tabelle 3: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSBI)	11
Tabelle 4: EU TLAC2a – Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist (SSEHG)	12
Tabelle 5: EU TLAC2a – Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist (SSHG)	13
Tabelle 6: EU TLAC2a – Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist (SSBI)	14
Tabelle 7: Von Geschäftsleitungsmitgliedern der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR.....	15
Tabelle 8: Von Aufsichtsratsmitgliedern der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR	15
Tabelle 9: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel.....	16
Tabelle 10: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.	19

1. Einführung

1.1. Anwendungsbereich der CRR

Die gesetzlichen Anforderungen an die Offenlegung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen wurden mit der europäischen Umsetzung von Basel III erweitert, insbesondere durch die Richtlinie 2013/36/EU (Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „CRD IV“) sowie durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, „CRR“), die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind.

Die wesentlichen Bestandteile der 2016 und 2017 vereinbarten Änderungen an Basel III wurden durch die Verordnung (EU) 2019/876¹ („CRR II“) und die Richtlinie (EU) 2019/878² („CRD V“) umgesetzt, mit denen umfangreiche Änderungen der aufsichtsrechtlichen und Offenlegungsanforderungen gemäß CRR und CRD IV eingeführt wurden. Diese Anforderungen wurden anschließend durch die Verordnung (EU) 2024/1623³ („CRR III“), die seit dem 1. Januar 2025 anzuwenden ist, sowie durch die Richtlinie (EU) 2024/1619⁴ („CRD VI“) einschließlich Übergangs- und stufenweiser Einführungsvorschriften weiter überarbeitet und ergänzt. In diesem Bericht beziehen sich die Begriffe CRR und CRD auf die durch CRR III und CRD VI geänderten Rechtsvorschriften.

Die wesentlichen Offenlegungsanforderungen nach Säule 3 sind in Teil 8 CRR (Art. 431 ff. CRR) sowie in § 26a Kreditwesengesetz („KWG“) geregelt. Ergänzend zur CRR legt die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172⁵ die verbindlichen Vorlagen und Anweisungen für quantitative Offenlegungsanforderungen fest und spezifiziert den Inhalt der qualitativen Offenlegungen, wodurch der Offenlegungsrahmen gemäß Säule 3 an die durch CRR III eingeführten Änderungen angepasst wird. Die Anforderungen gemäß Verordnung (EU) 2024/3172 bauen auf dem durch die Verordnung (EU) 2021/637⁶ eingeführten Offenlegungsrahmen auf und heben diesen auf (wobei Artikel 15 sowie die Anhänge XXIX und XXX bis zum 31. Dezember 2026 nur im Hinblick auf Artikel 16 dieser Verordnung weiterhin Anwendung finden) und werden durch Art. 1 der Verordnung (EU) 2026/722⁷ weiter konkretisiert.

Teil 8 der CRR verpflichtet Institute, die in den gesetzlichen Vorgaben definierten qualitativen und quantitativen Informationen unter anderem über Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen, Kapitalquoten und -puffer, eingesetzte Risikomanagementverfahren, angewandte Risikomanagementprozesse, eingegangene materielle Risiken, Angaben zu Kreditrisiken und Risiken einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA Risiko), belastete und unbelastete Vermögenswerte, Verschuldungsquote, Verbriefungstransaktionen und Informationen zur Vergütungspolitik mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen.

Die Häufigkeit und der Umfang der Offenlegung hängen von der Größe eines Kreditinstituts, davon, ob das Institut gemäß Art. 4 (1) Nr. 133 CRR als ein global systemrelevantes Institut („G-SRI“) eingestuft ist, sowie

¹ Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten

² Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen

³ Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor)

⁴ Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

⁵ Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der besagten Verordnung genannten Informationen durch die Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission

⁶ Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen durch die Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission

⁷ Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172 festgelegten technischen Durchführungsstandards hinsichtlich der Umsetzung des einheitlichen Zugangspunkts der EBA für Offenlegungen von Instituten und dessen Nutzung durch Institute, bei denen es sich nicht um kleine und nicht komplexe Institute handelt

davon ab, ob es die in Art. 92a oder 92b CRR festgelegten Anforderungen (Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI bzw. Nicht-EU-G-SRI) einzuhalten hat⁸.

Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG Gruppe („SSEHG Gruppe“, „Gruppe“ oder „Konzern“) ist per 4. Mai 2015 auf Grundlage einer Umstrukturierung aus einzelnen europäischen Geschäftseinheiten der State Street Bank Luxembourg S.A. Gruppe entstanden. Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG („SSEHG KG“) ist eine Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 20 CRR und gleichzeitig die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 31 CRR. Für eine detaillierte Beschreibung der SSEHG Gruppe wird auf den konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2025 verwiesen.

Art. 13 (1) CRR legt fest, dass die Offenlegungsanforderungen von EU-Mutterinstituten auf konsolidierter Basis einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang gelten auch benannte Institute, die von einer Finanzholdinggesellschaft kontrolliert werden und bei denen diese Finanzholdinggesellschaft nicht gemäß Art. 21a Abs. 4 CRD einer Zulassungspflicht unterliegt, gemäß Art. 11 (2) b) CRR auch als EU-Mutterinstitute. Entsprechend dieser Vorgaben erstellt die State Street Bank International GmbH, München („SSBI“ oder „Bank“), den konsolidierten Offenlegungsbericht für die SSEHG Gruppe und veröffentlicht die nach Art. 433a (2) und (3) CRR erforderlichen Informationen auf halbjährlicher und vierteljährlicher Basis.

Aufgrund der Einstufung von SSBI als großes Institut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 146 CRR und zur Sicherstellung einer konsistenten und kontinuierlichen Offenlegung umfasst dieser Offenlegungsbericht zudem die einschlägigen vierteljährlichen Offenlegungsinformationen für SSBI auf Einzelinstitutsebene.

Der vorliegende Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe dient der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Transparenzanforderungen und soll Marktteilnehmern eine Beurteilung der Eigenmittelausstattung und des Risikoprofils der Gruppe ermöglichen.

Die in diesem Offenlegungsbericht dargestellten Zahlen⁹ basieren auf dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis, den deutschen Rechnungslegungsvorschriften gemäß HGB sowie den monatlichen internen Finanzabschlüssen und gewährleisten die Konsistenz mit den aufsichtsrechtlichen Meldungen. Sofern nicht anders angegeben, werden alle Beträge in Millionen Euro („Mio. EUR“) ausgewiesen.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

Darüber hinaus ist im Falle von Unklarheiten oder Auslegungsunterschieden von in diesem Bericht enthaltenen Beschreibungen die deutsche Fassung dieses Berichts maßgeblich.

⁸ Die SSEHG Gruppe hat die relevanten konsolidierten Informationen auf vierteljährlicher Basis offenzulegen. Die Offenlegungsberichte sind auf der deutschen Website unter www.statestreet.com sowie im European Data Access Portal der EBA (für die Stichtage 30. Juni und 31. Dezember) verfügbar. Die Berichte können ohne Registrierung abgerufen werden.

⁹ Bei quantitativen Angaben sind rundungsbedingte Differenzen möglich.

1.2. Angemessenheit der Offenlegung (Art. 431 (3) CRR)

Gemäß Art. 431 (3) CRR entspricht dieser halbjährliche Offenlegungsbericht der Gruppe den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und wird in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und Kontrollen der Gruppe erstellt. Die internen Richtlinien, Verfahren, Systeme und Kontrollen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die damit verbundenen formellen Verfahren, die die richtige und vollständige Erfüllung der Offenlegungsanforderungen sicherstellen sollen, sind in einer Offenlegungsrichtlinie sowie einer ergänzenden Arbeitsanweisung dokumentiert. Der Erstellungsprozess des Offenlegungsberichts umfasst die Abstimmung der quantitativen Angaben mit den relevanten bankaufsichtlichen Meldungen sowie der internen Überprüfung wesentlicher qualitativen Inhalten, um sicherzustellen, dass das Risikoprofil der Gruppe angemessen dargestellt wird.

Nach Art. 431 (3) Satz 2 und 3 CRR haben Frau Annette Rosenkranz in ihrer Funktion als Chief Financial Officer („CFO“) der Bank und Frau Hei Man Lo in ihrer Funktion als Chief Risk Officer („CRO“) der Bank schriftlich bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2026 im Einklang mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen erstellt wurde und ein angemessenes Bild über das Risikoprofil der Gruppe vermittelt. Im Anschluss wurde der Offenlegungsbericht der gesamten Geschäftsleitung der SSBI zur Genehmigung und dem geschäftsführenden Kommanditisten der SSEHG KG zur Kenntnisnahme vorgelegt und anschließend zur Veröffentlichung freigegeben.

2. Offenlegung von Schlüsselparametern (Art. 447 CRR)

Die Tabelle zeigt die in Artikel 433a (2), 447 (a) – (g) und Artikel 438 (b) CRR geforderten Informationen, die nicht börsennotierte große Institute, bei denen es sich nicht um ein G-SRI handelt, halbjährlich veröffentlichen müssen. Im Einzelnen handelt es sich um die verfügbaren Eigenmittel, risikogewichtete Positionsbeträge, Kapitalquoten, kombinierte Kapitalpufferanforderungen, Verschuldungskennziffern und Liquiditätskennziffern sowie einige zusätzliche Eigenmittelanforderungen, um einen Gesamtüberblick über die SSEHG Gruppe bzw. SSBI zu erhalten.

Tabelle 1: EU KM1 – Schlüsselparameter der SSEHG Gruppe und SSBI

		SSEHG Gruppe			SSBI		
		30.06.2026	31.12.2025	30.06.2025	30.06.2026	31.12.2025	30.06.2025
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)							
1	Hartes Kernkapital (CET1)	5.418	4.986	5.184	3.743	3.621	3.778
2	Kernkapital (T1)	5.418	4.986	5.184	3.743	3.621	3.778
3	Gesamtkapital	5.418	4.986	5.184	3.847	3.729	3.882
Risikogewichtete Positionsbeträge							
4	Gesamtrisikobetrag	13.920	11.785	12.755	13.961	11.753	12.730
4a	Gesamtrisikoposition ohne Untergrenze	13.920	11.785	12.755	13.961	11.753	12.730
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)							
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	38,92	42,31	40,65	26,81	30,81	29,68
5b	Harte Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	38,92	42,31	40,65	26,81	30,81	29,68
6	Kernkapitalquote (%)	38,92	42,31	40,65	26,81	30,81	29,68
6b	Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	38,92	42,31	40,65	26,81	30,81	29,68
7	Gesamtkapitalquote (%)	38,92	42,31	40,65	27,55	31,73	30,50
7b	Gesamtkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	38,92	42,31	40,65	27,55	31,73	30,50
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)							
EU7d	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,75	2,75	2,75	2,75	2,75	2,75
EU7e	davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,55	1,55	1,55	1,55	1,55	1,55
EU7f	davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,06	2,06	2,06	2,06	2,06	2,06
EU7g	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,75	10,75	10,75	10,75	10,75	10,75
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderungen (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)							
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
EU8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-	-	-	-	-
9	Institutsspezifischer antizykl. Kapitalpuffer (%)	0,75	0,78	0,78	0,75	0,78	0,78

		SSEHG Gruppe				SSBI	
		30.06.2026	31.12.2025	30.06.2025	30.06.2026	31.12.2025	30.06.2025
EU9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Puffer f. global systemrelevante Institute (%)						
EU10a	Puffer f. sonstige systemrelevante Institute (%)						
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,25	3,28	3,28	3,25	3,28	3,28
EU11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	14,00	14,03	14,03	14,00	14,03	14,03
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	28,17	31,56	29,90	16,80	20,98	19,75
Verschuldungsquote (Leverage Ratio)							
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	63.445	52.887	58.951	63.394	52.850	58.918
14	Verschuldungsquote (in %)	8,54	9,43	8,79	5,90	6,85	6,41
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)							
EU14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-	-	-	-	-
EU14b	davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	-	-	-	-
EU14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)							
EU14d	Puffer bei der Verschuldungsquote	-	-	-	-	-	-
EU14e	Gesamtverschuldungsquote	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)							
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	38.019	36.048	33.583	37.976	36.004	33.583
EU16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	29.122	25.243	22.397	29.951	26.416	23.397
EU16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	2.622	2.178	1.820	2.575	2.131	1.814
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	26.500	23.065	20.577	27.375	24.285	21.582
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	144,99	158,30	164,34	139,75	150,01	156,62
Strukturelle Liquiditätsquote							
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	22.816	21.359	23.511	20.666	19.378	21.527
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	8.509	7.845	9.376	7.945	7.249	8.719
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	268,13	272,27	250,75	260,11	267,32	246,89

3. Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 437a CRR)

Die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit („Total Loss-Absorbing Capacity“, „TLAC“ oder „TLAC-Standard“) wurde in das Unionsrecht („EU-TLAC-Standard“) umgesetzt und trat am 27. Juni 2019 in Kraft. Der Standard gilt für Abwicklungseinheiten, die entweder selbst G-SRI oder Teil einer als G-SRI eingestuften Gruppe sind.

Da die SSEHG KG als bedeutendes Tochterunternehmen und EU-Mutterunternehmen eines global systemrelevanten Nicht-EU-Instituts („Nicht-EU-G-SRI“) die Anforderungen des Art. 6 und Art. 11 (3a) CRR erfüllt, sind auf konsolidierter Basis (SSEHG Gruppe), die EU-TLAC-Anforderungen gemäß Art. 92b CRR zu erfüllen. Sämtliche anderen Gesellschaften bzw. Institute der SSEHG Gruppe (SSBI) unterliegen auf Einzelbasis nicht diesen Anforderungen.

Diese Vorgaben gelten auch für wesentliche EU-Töchter von außereuropäischen G-SRIs, die keine Abwicklungseinheiten sind und mindestens 90% der genannten Mindestanforderungen (sogenanntes internes TLAC) einhalten müssen. Aus der Anwendung des EU-TLAC-Standards ergeben sich vierteljährliche Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 13 (1), 433a (3) CRR i.V.m. Art. 447 (h) CRR, die nachfolgend dargestellt sind.

Seit dem 1. Januar 2022 muss die SSEHG Gruppe auf konsolidierter Basis eine risikobasierte TLAC-Quote von 16,2%, berechnet als 90% von 18% der risikogewichteten Aktiva („Total Risk Exposure Amount“, „TREA“) sowie eine nicht-risikobasierte TLAC-Quote von 6,075%, berechnet als 90% von 6,75% der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote („Leverage Ratio Exposure Measure“, „LREM“), einhalten.

Zur Stärkung der Verlustabsorptionsfähigkeit der Gruppe, hat die SSEHG Gruppe mit Wirkung zum 28. Dezember 2021 ein Nachrangdarlehen („MREL-Loan“) über nominal USD 1.200 Mio (1.021 Mio EUR) erhalten, das am 9. Dezember 2024 erneuert wurde. Aus Sicht des Konzerns besteht das Darlehen gegenüber der State Street International Holdings, Boston, Vereinigte Staaten. Das Darlehen wurde an die SSEHG KG in gleicher Höhe ausgereicht und über die State Street Holdings Germany GmbH („SSHG“) schließlich an die operative Gesellschaft SSBI gegeben. Das Darlehen hat eine rollierende Laufzeit (mit Verlängerungsoption) und wird mit 1,14% zzgl. 1-Monats Secured Overnight Financing Rate („1M-SOFR“) verzinst. Die Veränderung des EUR-Werts des MREL-Loan ist auf die Wechselkursschwankung zurückzuführen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die innerhalb der in Art. 72b Absätze 3 und 4 CRR festgelegten Grenzen in den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einbezogen sind.

Gemäß der TLAC-Quoten zum 30. Juni 2026 auf Ebene der SSEHG Gruppe von 46,26% (TREA) bzw. 10,15% (LREM) wurden die Mindestanforderungen an die interne Verlustabsorptionsfähigkeit erfüllt.

Darüber hinaus unterliegen die SSEHG Gruppe und die SSBI seit dem 1. Januar 2022 einer verbindlichen Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL, „iMREL“).

Die wichtigsten Parameter und die interne Verlustabsorptionsfähigkeit einer bedeutenden Tochtergesellschaft eines Nicht-EU-G-SRI, die keine Abwicklungseinheit ist, werden in Tabelle 2 gemäß Art. 12 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763¹⁰ sowie der geänderten Durchführungsverordnung (EU) 2024/1618¹¹ offengelegt, in Verbindung mit Art. 437a CRR, Art. 447 Buchstabe h CRR und Art. 51 Absatz 3 des deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes („SAG“).

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 der Kommission vom 23. April 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1618 der Kommission vom 6. Juni 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Auf Ebene der SSBI als Einzelinstitut betragen die iMREL-Anforderungen in Bezug auf LREM bzw. TREA 6,0%¹² bzw. 23,50 %.

Tabelle 2: EU ILAC - Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)

		a Mindest- anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene				
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			Ja
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			Ja
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten				
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	5.418	5.418	
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-	-	
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	-	-	
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	5.418	5.418	
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.021	1.021	
EU-8	davon gewährte Garantien	-		
EU-9a	(Anpassungen)	-	-	
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	6.439	6.439	
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße				
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	13.920	13.920	
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	63.445	63.445	
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA	46,26	46,26	
EU-13	davon gewährte Garantien	-		
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	10,15	10,15	
EU-15	davon gewährte Garantien	-		
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht	15,42	15,42	
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung		3,25	
Anforderungen				
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA	23,50	16,20	
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM	6,00	6,08	
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
Zusatzinformationen				
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		52.501	

¹² Die jüngste Mitteilung über die endgültige Entscheidung des Single Resolution Board („SRB“) zur Festlegung der Mindestanforderungen an die iMREL-Quoten wurde im März 2026 erhalten.

Aufgrund der unterschiedlichen Auslastung der iMREL-Anforderungen auf Ebene der SSEHG Gruppe im Vergleich zur SSBI erachtet die Bank es als wesentlich¹³, die relevanten Informationen in Tabelle 3 ebenfalls für die SSBI offenzulegen.

Tabelle 3: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSBI)

		a Mindest- anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene				
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			Nein
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			-
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			Ja
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Individuell
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten				
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	3.743		
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-		
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	104		
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	3.847		
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.021		
EU-8	davon gewährte Garantien	-		
EU-9a	(Anpassungen)	-		
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	4.868		
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße				
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	13.961		
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	63.394		
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	34,87		
EU-13	davon gewährte Garantien	-		
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	7,68		
EU-15	davon gewährte Garantien	-		
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	3,31		
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %			
Anforderungen				
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	23,50		
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	6,00		
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
Zusatzinformationen				
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			

¹³ Die Wesentlichkeit wurde gemäß EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zu Wesentlichkeit, Eigentum und Vertraulichkeit und zur Offenlegungshäufigkeit gemäß Artikel 432 (1), 432 (2) und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beurteilt.

Die Rangfolge der Gläubiger für SSEHG, SSHG und SSBI wird in folgenden Tabellen EU TLAC2a dargestellt:

Tabelle 4: EU TLAC2a – Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist (SSEHG)

Insolvenzrangfolge			
	1 (rang-niedrigster) Sonstige	4 (ranghöchster) Sonstige	Summe von 1 bis 4
1 In der EU: leeres Feld			
2 Beschreibung des Rangs in der Insolvenz	Instrumente des harten Kernkapitals (CET1)	Forderungen, die aufgrund einer vertraglichen Nachrangigkeitsklausel ohne Angabe des entsprechenden Rangs nachrangig sind (ausgenommen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals)	-
3 Verbindlichkeiten und Eigenmittel	6.827	1.021	7.848
4 davon ausgenommene Verbindlichkeiten	-	-	-
5 Verbindlichkeiten und Eigenmittel (abzüglich ausgenommene Verbindlichkeiten)	6.827	1.021	7.848
6 Teilmenge der Verbindlichkeiten und Eigenmittel abzüglich der ausgenommenen Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, für die Zwecke der internen MREL	6.827	1.021	7.848
7 davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre	-	1.021	1.021
8 davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahr < 5 Jahre	-	-	-
9 davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahr < 10 Jahre	-	-	-
10 davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit	-	-	-
11 davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit	6.827	-	6.827

Tabelle 5: EU TLAC2a – Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist (SSHG)

		Insolvenzrangfolge		Summe von 1 bis 4
		1	4	
		(rang-niedrigster)	(ranghöchster)	
		Sonstige	Sonstige	
1	In der EU: leeres Feld			
2	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz	Instrumente des harten Kernkapitals (CET1)	Forderungen, die aufgrund einer vertraglichen Nachrangigkeitsklausel ohne Angabe des entsprechenden Rangs nachrangig sind (ausgenommen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals)	-
3	Verbindlichkeiten und Eigenmittel	4.557	1.021	5.578
4	davon ausgenommene Verbindlichkeiten	-	-	-
5	Verbindlichkeiten und Eigenmittel (abzüglich ausgenommene Verbindlichkeiten)	4.557	1.021	5.578
6	Teilmenge der Verbindlichkeiten und Eigenmittel abzüglich der ausgenommenen Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, für die Zwecke der internen MREL	4.557	1.021	5.578
7	davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre	-	1.021	1.021
8	davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahr < 5 Jahre	-	-	-
9	davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahr < 10 Jahre	-	-	-
10	davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit	-	-	-
11	davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit	4.557	-	4.557

Tabelle 6: EU TLAC2a – Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist (SSBI)

		Insolvenzrangfolge				Summe von 1 bis 12
		1 (rang- niedrigster)	3	4	12 (ranghöchster)	
		Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	
1	In der EU: leeres Feld					
2	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz	Instrumente des harten Kernkapitals (CET1)	Instrumente des Ergänzungskapitals (T2)	Forderungen, die aufgrund einer vertraglichen Nachrangigkeitsklausel ohne Angabe des entsprechenden Rangs nachrangig sind (ausgenommen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals)	Sonstige Forderungen der Insolvenzgläubiger	-
3	Verbindlichkeiten und Eigenmittel	3.743	104	1.021	51.974	56.842
4	davon ausgenommene Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-
5	Verbindlichkeiten und Eigenmittel (abzüglich ausgenommene Verbindlichkeiten)	3.743	104	1.021	51.974	56.842
6	Teilmenge der Verbindlichkeiten und Eigenmittel abzüglich der ausgenommenen Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, für die Zwecke der internen MREL	3.743	104	1.021	-	4.868
7	davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre	-	-	1.021	-	1.021
8	davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahr < 5 Jahre	-	-	-	-	-
9	davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahr < 10 Jahre	-	-	-	-	-
10	davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit	-	104	-	-	104
11	davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit	3.743	-	-	-	3.743

4. Unternehmensführungsregelungen (Art. 435 (2) a) CRR)

Folgende personelle und organisatorische Veränderungen haben sich im Berichtszeitraum in der Geschäftsführung bzw. dem Aufsichtsrat ergeben:

- Herr Scott Newman wurde zum 1. Januar 2026 in die Geschäftsleitung berufen.
- Herr Shivaji Dasgupta wurde zum 1. Januar 2026 in den Aufsichtsrat berufen.
- Herr Denis Dollaku wurde zum 1. Februar 2026 zum Chief Executive Officer (CEO) bestellt und trat die Nachfolge von Herrn Dr. Andreas Przewloka an.
- Herr Tadhg Young wurde zum 1. Mai 2026 in den Aufsichtsrat berufen.

Die von den Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats der SSBI bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR (einschließlich ihrer Leitungs- oder Aufsichtsfunktion in der SSBI und unterjährigen Veränderungen) sind in den folgenden Tabellen dargestellt:

Tabelle 7: Von Geschäftsleitungsmitgliedern der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR

Geschäftsleitung	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen nach Inanspruchnahme von Privilegierungen
Denis Dollaku	3	2
Simone Bock	1	1
James K Fagan	1	1
Dr. Dagmar Kamber Borens	2	1
Riccardo Lamanna	3	1
Hei Man Lo	1	1
Scott Newman	1	1
Annette Rosenkranz	1	1
Dr. Barbara Roth	1	1

Tabelle 8: Von Aufsichtsratsmitgliedern der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR

Aufsichtsrat	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen nach Inanspruchnahme von Privilegierungen
Ann Fogarty	3	2
Elizabeth Nolan	2	2
Ian Appleyard	3	1
Esther Baier	1	1
Karolina Bartosik	1	1
Shivaji Dasgupta	1	1
Monique Hemerijck	3	3
Piotr Janewski	1	1
Antoni Leonik	1	1
Tadhg Young	2	1
Stephan Zimmermann	2	2

Für weitere Informationen zu Leitungsorganen und Ausschüssen wird auf den Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2025 verwiesen.

5. Anhang A – Ergänzung zu den Offenlegungstabellen

Tabelle 9: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel¹⁴

Hauptmerkmale	Instrumente aufsichtsrechtlicher Eigenmittel		
	SSEHG Gruppe	SSBI	
	a Instrumente des harten Kernkapitals: Kommanditkapital	a Instrumente des harten Kernkapitals: Gezeichnetes Kapital	b Instrumente des Ergänzungskapitals: Nachrangiges Darlehen
1 Emittent	State Street Europe Holdings Germany S. à r.l. & Co. KG	State Street Bank International GmbH	State Street Bank International GmbH
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.	k.A.
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	privat	privat	privat
3 Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht	deutsches Recht	deutsches Recht
3a Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.	Nein
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4 Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital
6 Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo
7 Instrumenttyp (Typ von jedem Land zu spezifizieren)	Kommanditeinlagen gem. Art. 28 CRR	GmbH-Anteile gem. Art. 28 CRR	Nachrangiges Darlehen gem. Art. 63 CRR
8 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1	109	100
9 Nennwert des Instruments in Mio. EUR	1	109	100
9a Ausgabepreis in Mio. EUR	k.A.	k.A.	100
9b Tilgungspreis in Mio. EUR	k.A.	k.A.	100
10 Rechnungslegungsklassifikation	Kommanditkapital	Gezeichnetes Kapital	Nachrangige Verbindlichkeiten
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	18. Oktober 2013	25. September 1970 Errichtung der GmbH	25. August 2009
12 Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet	Mit Verfalltermin
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.	25. August 2038

¹⁴ Angaben werden mit „k.A.“ gemäß dem ITS 2024/3127 dargestellt, wenn die jeweiligen Offenlegungsanforderungen nicht anwendbar sind

Hauptmerkmale	SSEHG Gruppe	Instrumente aufsichtsrechtlicher Eigenmittel	
	a Instrumente des harten Kernkapitals: Kommanditkapital	a Instrumente des harten Kernkapitals: Gezeichnetes Kapital	b Instrumente des Ergänzungskapitals: Nachrangiges Darlehen
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Ja
15 Wählbarer Kündigungsfrist, bedingte Kündigungsfristen und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.	Die Emittentin ist berechtigt, das nachrangige Darlehen mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum nächsten Zinszahlungstermin (i.d.R. der 10. Januar eines jeden Jahres) zu kündigen, wenn zuvor ein steuerliches oder regulatorisches Ereignis eingetreten ist.
16 Spätere Kündigungsfristen, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.
Coupons/Dividenden			
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.	k.A.	Fest
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.	7,75% p.a.
19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	k.A.	k.A.	Nein
20a Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.	Zwingend
20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.	k.A.	Zwingend
21 Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.	k.A.	nicht kumulativ
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	wandelbar
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	wandelbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ¹⁵
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	ganz oder teilweise ¹⁵
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30 Herabschreibungsmerkmale	ja	Ja	ja
31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	herabschreibbar ausschließlich aufgrund	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ¹⁵	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ¹⁵

¹⁵ Bei Bestehen gesetzlicher Wandlungs- und Herabschreibungsrechte entscheiden die zuständigen Abwicklungsbehörden (SRB und BaFin) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über deren Eintritt, Umfang sowie weitere Ausgestaltung. Angaben zu den darunterliegenden betroffenen Zeilen können im Voraus nicht sinnvoll befüllt werden.

Hauptmerkmale	Instrumente aufsichtsrechtlicher Eigenmittel SSBI		
	SSEHG Gruppe		
	a Instrumente des harten Kernkapitals: Kommanditkapital gesetzlicher Regelungen ¹⁵	a Instrumente des harten Kernkapitals: Gezeichnetes Kapital	b Instrumente des Ergänzungskapitals: Nachrangiges Darlehen
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise ¹⁵	ganz oder teilweise ¹⁵	ganz oder teilweise ¹⁵
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.	k.A.
EU- Rang des Instruments in regulären	1 ¹⁶	1 ¹⁶	3 ¹⁷
34b Insolvenzverfahren			
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (dass jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Instrumenten des Ergänzungskapitals	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.	k.A.	Tabelle 74 des konsolidierten Offenlegungsberichts zum 31. Dezember 2025

¹⁶ Instrumente des harten Kernkapitals, § 199 InsO

¹⁷ Instrumente des Ergänzungskapitals, § 39 Abs. 2 InsO

Tabelle 10: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

		Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten	
		SSBI a	SSEHG Gruppe a
1	Emittent	State Street Bank International GmbH	State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	privat	privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht	deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	ja	ja
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typ von jedem Land zu spezifizieren)	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Artikel 72a (1) (a), 72b, 92b (1) CRR)	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Artikel 72a (1) (a), 72b, 92b (1) CRR)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1.021 Mio. EUR	1.021 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	1.200 Mio USD	1.200 Mio. USD
EU-9a	Ausgabepreis	1	1
EU-9b	Tilgungspreis	100%	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	28. Dezember 2021	28. Dezember 2021
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	28. Dezember 2030	28. Dezember 2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Die Emittentin ist berechtigt nach eigenem Ermessen, das Darlehen an jedem Geschäftstag (vollständig und nicht teilweise) zu kündigen, wenn zuvor ein steuerliches oder regulatorisches Ereignis eingetreten ist.	Die Emittentin ist berechtigt nach eigenem Ermessen, das Darlehen an jedem Geschäftstag (vollständig und nicht teilweise) zu kündigen, wenn zuvor ein steuerliches oder regulatorisches Ereignis eingetreten ist.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
Coupons/Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1 M SOFR+1,14% per annum (monatlich zahlbar)	1 M SOFR+1,14% per annum (monatlich zahlbar)

Information Classification: General

		Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten	
		SSBI a	SSEHG Gruppe a
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	wandelbar	wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandelung	wandelbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ¹⁸	wandelbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ¹⁸
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise ¹⁸	ganz oder teilweise ¹⁸
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ¹⁸	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ¹⁸
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise ¹⁸	ganz oder teilweise ¹⁸
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
18	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Vertraglich	Vertraglich
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	4 ¹⁹	4 ¹⁹
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (dass jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Vorrangig vor Instrumenten des Ergänzungskapitals, zusätzlichen Kernkapitals, harten Kernkapitals, und nachrangig gegenüber jeder anderen Forderung	Vorrangig vor Instrumenten des Ergänzungskapitals, zusätzlichen Kernkapitals, harten Kernkapitals, und nachrangig gegenüber jeder anderen Forderung
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Ggf. Unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.	k.A.

¹⁸ Bei Bestehen gesetzlicher Wandlungs- und Herabschreibungsrechte entscheiden die zuständigen Abwicklungsbehörden (SRB und BaFin) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über deren Eintritt, Umfang sowie weitere Ausgestaltung. Angaben zu den darunterliegenden betroffenen Zeilen können im Voraus nicht sinnvoll befüllt werden.

¹⁹ Forderungen, die aufgrund einer vertraglichen Nachrangigkeitsklausel ohne Angabe des entsprechenden Rangs nachrangig sind (ausgenommen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals), § 39 Abs. 2 InsO

6. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
1M-SOFR	1-Month Secured Overnight Financing Rate
Art.	Artikel
AT1	Additional Tier 1 Capital
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (German Federal Financial Supervisory Authority)
CEO	Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer)
CET1	Common Equity Tier 1
CFO	Chief Financial Officer
CRD IV	Capital Requirements Directive IV (Directive 2013/36/EU)
CRD V	Capital Requirements Directive V (Directive 2019/878/EU)
CRD VI	Capital Requirements Directive VI (Directive (EU) 2024/1619)
CRR	Capital Requirements Regulation (EU) 575/2013
CRR II	Capital Requirements Regulation (EU) 2019/876 amending the CRR and Regulation (EU) 648/2012
CRR III	Capital Requirements Regulation (EU) 2024/1623 amending the CRR
CRO	Chief Risk Officer
CVA	Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustment)
EBA	European Banking Authority
EU	European Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
G-SRI	Global systemrelevante Institute
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	High Quality Liquid Assets
iMREL	Internal MREL
InsO	Insolvenzordnung
ITS	Implementing Technical Standards

Abkürzung	Definition
k.A.	Keine Angaben
KG	Kommanditgesellschaft
KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquidity Coverage Ratio
LREM	Leverage Ratio Exposure Measure
Mio	Million
MREL	Minimum requirement for own funds and eligible liabilities
Nr.	Nummer
NSFR	Net Stable Funding Ratio
NYSE: STT	New York Stock Exchange: State Street Corporation
p.a.	per annum
S.A.	Société Anonyme (Luxembourgian corporation)
S.à r.l.	Société à responsabilité limitée (Luxembourgian limited company)
SAG	Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten
SOFR	Secured Overnight Financing Rate
SRB	Single Resolution Board
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
SSBI	State Street Bank International GmbH
SSEHG Gruppe	State Street Europe Holdings Germany Gruppe
SSEHG KG	State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG
T1	Tier 1 (Kernkapital)
T2	Tier 2 (Ergänzungskapital)
TEM	Total exposure measure
SSHG	State Street Holdings Germany GmbH
TLAC	Total loss-absorbing capacity
TREA	Total Risk Exposure Amount
USD	United States Dollar

State Street Corporation (NYSE: STT) is one of the world's leading providers of financial services to institutional investors including investment servicing, investment management and investment research and trading. With \$57.9 trillion in assets under custody and/or administration and \$6.3 trillion* in assets under management as of June 30, 2026, State Street operates globally in more than 100 geographic markets and employs approximately 51,000 worldwide. For more information, visit State Street's website at www.statestreet.com.

* Assets under management as of June 30, 2026 includes approximately \$157 billion of assets with respect to SPDR® products for which State Street Global Advisors Funds Distributors, LLC (SSGA FD) acts solely as the marketing agent. SSGA FD and State Street Investment Management are affiliated.



State Street Corporation
One Congress Street, Boston, MA 02114-2016
www.statestreet.com

Disclaimer

This Disclosure Report has been prepared solely to fulfil the regulatory disclosure requirements pursuant to Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013. The information in the Disclosure Report refers to June 30, 2026 unless reference is made explicitly to another date. They take into account the legal requirements which were in effect on the reporting date. These requirements and their specification in regulatory standards and guidelines may be subject to future changes. Consequently, future disclosure reports may have different or additional contents and, therefore, might not be comparable with former disclosure reports. The Disclosure Report may contain forward-looking statements that are based on plans, estimates, forecasts, expectations and assumptions for which SSBI and SSEHG Group do not make any representation. These forward-looking statements are subject to a number of factors which cannot be influenced by SSBI and the SSEHG Group; they include various risks and uncertainties and are based on assumptions which might not come true or which might develop differently. Except for potential regulatory requirements SSBI and SSEHG Group do not undertake any obligation to update forward-looking statements in the Disclosure Report.

©2026 State Street Corporation and/or its applicable third party licensor. All rights reserved.

